

*ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
MICHELIN REIFENWERKE AG & CO. KGAA
FÜR REIFENPANNENSERVICE
(NUTZFAHRZEUGREIFEN)
MICHELIN ONCALL*

DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH

STAND: FEBRUAR 2023



1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für den Reifenpannenservice MICHELIN ONCall (Nutzfahrzeugreifen) (im Folgenden „ONCall“) und liegen allen Vereinbarungen und Angeboten in diesem Rahmen zugrunde. Sie gelten durch Annahme des Angebots durch den Kunden als anerkannt.

Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MRW für das Ersatzgeschäft (Neureifen, Runderneuerung, Services und Ankauf von Karkassen) Deutschland bzw. Österreich in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Diese sind abrufbar unter www.michelin.de bzw. www.michelin.at.

Ergänzende, entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen von KUNDE gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Reifenpannenservice für Nutzfahrzeugreifen (ONCall)

ONCall ist ein Reifenpannenservice für Unternehmen, deren Nutzfahrzeuge von einer Reifenpanne betroffen sind. Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (im Folgenden „MRW“) übernimmt das Reifenpannenmanagement an Nutzfahrzeugen von Transport-, Logistik- und Vermietungsunternehmen (im Folgenden „KUNDE“) und tritt darin als Hauptvertragspartner auf.

Die Mobilität dieser Fahrzeuge soll in möglichst kurzer Zeit und bester Qualität wiederhergestellt werden. Dieser Service steht für KUNDE in über 20 europäischen Ländern zur Verfügung und ist u.a. in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn rund um die Uhr erreichbar.

Einzelheiten zu den vertragsgegenständlichen Leistungen und Pflichten werden nachfolgend sowie in den jeweiligen „Anlagen“ geregelt.

3. Leistungen ONCall

Die Durchführung des Reifenpannenservices erfolgt nach Auftrag von KUNDE von durch MRW beauftragte Servicepartner. Die Ausführung dieser Leistungen und deren zeitliche Einteilung erfolgen in Verantwortung des beauftragten Servicepartners. Die Einsatzbereitschaft und die technische Ausstattung der Servicepartner entsprechen den von MRW vorgegebenen Qualitätskriterien.

Ein Reifenpannenservice ist ein Reifenservice, der dann erforderlich wird, wenn ein plötzlich eintretender Reifenschaden zu einem Mobilitätsverlust des Fahrzeugs führt. KUNDE wählt aus folgendem Leistungsumfang:

- **Basisleistungen:** Ersatz derjenigen Reifen, die die Mobilität des Fahrzeugs verhindern. Diese Leistung schließt das Ventil, bei Notwendigkeit ein Wulstband, Schlauch und Dichtring sowie die Überprüfung der Felge* mit ein;
 - (1) Stop & Go: Kann das Fahrzeug seine Fahrt trotz beschädigtem Reifen noch fortsetzen, wird der Fahrer dieses Fahrzeuges telefonisch vom ONCall-Notrufcenter zum nächstgelegenen Servicepartner geführt, welcher den notwendigen Reifenservice durchführt; und
 - (2) ONCall-Mitgliedschaft / Unterlagen: KUNDE wird MITGLIED von ONCall und erhält eine Kundennummer. Mit dieser Kundennummer identifiziert sich MITGLIED im Reifenpannenfall telefonisch beim ONCall-Notrufcenter; und
 - (3) Online-Zugang MICHELIN ONCall: KUNDE kann Informationen über den Pannenstatus mit einem zeitnahen Bericht online über die durchgeführte Leistung via MICHELIN ONCall einsehen (<https://oncall.michelin.com/Login/index.castle>). Dafür ist eine vorherige Registrierung bei ONCall per Mail (oncall-dach@michelin.com) erforderlich.

* der Ersatz von defekten/nicht weiter verwendbaren Felgen ist eine kostenpflichtige Zusatzleistung, die vom Kunden gesondert beauftragt wird.

- **Zusatzleistungen:** über die Basisleistungen hinaus gehender Reifenbedarf fällt nicht unter die Basisleistungen von ONCall und ist damit in diesem Rahmen nicht abgedeckt. Diese können von KUNDE jedoch gesondert beauftragt werden.

4. Pflichten von KUNDE

Die Kontrolle der Radmuttern und die Überprüfung der Räder auf festen Sitz sowie das Festziehen von gelockerten Radmuttern liegt ausschließlich in der Verantwortung von KUNDE. Dies gilt insbesondere für die Prüfung und das Festziehen nach jeder Radmontage. Für entstandene Schäden aus gelockerten Radmuttern und Räder haftet allein KUNDE. MRW empfiehlt das Nachziehen der Radmuttern nach 50 km Fahrstrecke seit der Radmontage.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

5.1. Preise

Die ONCall Leistungen erfolgen zu den in der „Anlage“ festgelegten Preisen. Diese gelten europaweit, verstehen sich in Euro € und zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Servicepauschale beinhaltet alle bei der Montage anfallenden Kosten, inklusive Kleinteile und Verschrottung des Reifens (gilt nicht bei Stop&Go). Die Höhe der Servicepauschale ist unabhängig von der Dauer der Pannenabwicklung oder der zurückgelegten Strecke des beauftragten Servicepartners.

Die Reifenpreise beziehen sich auf die entsprechenden Reifendimensionen. Im Reifenpreis nicht beinhaltet sind eventuell entstandene Kosten für Felge, Schlauch, Dichtring oder Wulstband.

Kosten, die durch das Abschleppen eines liegen gebliebenen Fahrzeuges entstehen, sind durch die Servicepauschale nicht abgedeckt. Reifenreparaturkosten sind in der Servicepauschale ebenfalls nicht inbegriffen. Diese Kosten sowie Kosten für alle sonstigen durch den Kunden in Auftrag gegebenen Zusatzleistungen (z.B. Reifen-Ersatzbedarf) werden in voller Höhe an den Kunden in Rechnung gestellt.

5.2. Gültigkeit der Preise und Preisanpassung

Die ONCall Preise gelten ab dem angegebenen Datum in der jew. „Anlage“. Sie sind gültig bis zur Festlegung neuer ONCall Preise durch MRW, abrufbar unter lkw.michelin.de bzw. lkw.michelin.at oder über MyAccount.

5.3. Zahlung und Rechnungsstellung

MRW erstellt je Reifenpannenservice eine Rechnung über die in der jew. „Anlage“ festgelegten Preise und versendet diese an KUNDE. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Das Risiko des Zahlungsweges trägt KUNDE. Befindet sich KUNDE in Zahlungsverzug, ist MRW berechtigt, Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB geltend zu machen. Um die Zahlungsabläufe zu vereinfachen, kann KUNDE am SEPA-Firmenlastschriftverfahren teilnehmen und MRW einen entsprechenden Abbuchungsauftrag erteilen.

6. Haftung

Die Haftung von MRW und ihren Erfüllungsgehilfen (insbesondere Servicepartner) aus diesem Vertrag ist auf Schäden beschränkt, die von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Sämtliche durch eine Reifenpanne entstandenen Folgeschäden, insbesondere Nutzungsausfall, Frachtausfall, Standzeiten, Übernachtungskosten, usw., werden von MRW nicht erstattet.

7. Laufzeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen des Reifenpannenmanagements im Bereich ONCall. Diese treten mit Annahme der Leistungen durch KUNDE in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher bestehenden Verträge und Vereinbarungen mit Bezug auf Leistungen im Bereich ONCall und MICHELIN EuroAssist (Vorläufer von ONCall) ihre Gültigkeit.

Die Regelungen in den jeweiligen „Anlagen“ gelten ab dem darin genannten Datum. MRW behält sich vor, die Inhalte in den jeweiligen „Anlagen“ jederzeit neu festzulegen.

8. Kündigung / Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, die vorliegende Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende ordentlich in Schriftform zu kündigen.

Diese Geschäftsbeziehung kann durch die jeweils andere Vertragspartei bei Vorliegen eines der folgenden Gründe innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis über den Eintritt dieser Umstände außerordentlich in Schriftform gekündigt werden:

- bei mehrfach verspäteten oder nicht erfolgten Zahlungen der Rechnungen durch KUNDE trotz erfolgter Erinnerung durch MRW;
- bei Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Liquidation oder Veräußerung des Geschäftsbetriebs;
- bei grober schuldhafter Vertragsverletzung der anderen Partei trotz vorher erfolgter schriftlicher Abmahnung.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund vertragswidrigen Verhaltens eines der Vertragspartner werden von dieser Regelung nicht berührt.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt, soweit die Einhaltung der Frist von 4 Wochen der kündigenden Partei wegen der die Kündigung begründenden Umstände nicht zuzumuten ist.

9. Vertraulichkeit

MRW und KUNDE verpflichten sich, sämtliche voneinander erhaltenen unternehmensinternen Informationen, diese Vereinbarung sowie den Inhalt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind mit den Geschäftspartnern i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Sie werden wie das eigene Unternehmen angesehen.

10. Datenschutz

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die MRW im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden daher ausschließlich im

Rahmen der festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (einschließlich der Geltendmachung von Rechten und der Erfüllung von vertraglichen Nebenpflichten) von MRW verarbeitet.

Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der sie betreffenden Daten und sie können die Übertragung ihrer Daten verlangen. Wenn Betroffene von diesen Rechten Gebrauch machen und Informationen über die sie betreffenden Daten erhalten möchten, können sie sich an folgende verantwortliche Stelle wenden: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstrasse 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@michelin.com. Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg oder bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes geltend gemacht werden, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

MRW übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/oder an die mit MRW im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen). Der Drittlandtransfer geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. KUNDE kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

MRW bzw. eine Michelin Gesellschaft mit Sitz in Deutschland oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die KUNDE im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nur auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

KUNDE verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter von KUNDE sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.

Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle (MRW): <https://www.michelin.de/informationen/datenschutz>.

11. Sonstiges

- 11.1. Für diesen Vertrag gilt Frankfurt a.M. als Erfüllungsort.
- 11.2. Für alle Streitigkeiten in Verbindung mit Auslegung oder Erfüllung dieses Vertrags gilt, soweit dieses nicht gütlich zwischen den Parteien geregelt werden kann, als Gerichtsstand Frankfurt a.M. und deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.3. MRW behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reifenpannenservice (Nutzfahrzeugreifen) MICHELIN ONCall Deutschland und Österreich jederzeit anzupassen. Sie finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- 11.4. Alle Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Änderungen und Aktualisierungen von Anlagen passt MRW diese Anlagen entsprechend an. Die Änderung der Anlagen ändert nichts an der Gültigkeit der übrigen Punkte dieses Vertrags.
- 11.5. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich schriftlicher Bestätigung. Ausnahmsweise können Absprachen auch mündlich getroffen werden. Die Parteien werden in diesem Fall auf Aufforderung der jeweils anderen Partei alles unternehmen, um die Schriftform nachträglich herzustellen. Schriftliche Erklärungen verpflichten uns nur dann, wenn sie durch hierzu aus dem Handelsregister ersichtlich zu unserer Vertretung befugte leitende Mitarbeiter oder Verkaufsleiter gefertigt sind oder unser Mitarbeiter durch Bevollmächtigung zur Abgabe der Erklärung befugt ist.
- 11.6. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 11.7. Die mit dem Kunden in einer Einzelvereinbarung und/oder Anlage ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Bedingungen stellen kein Präjudiz dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.
- 11.8. KUNDE erklärt im Rahmen der Geschäftsbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. KUNDE verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:
 - a) MRW Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages oder Lieferbeziehung betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
 - b) strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und

Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger des Kunden sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen sind wir unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.

Alle Schäden, die uns aus einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen entstehen und vom Kunden zu vertreten sind, hat uns der Kunde zu ersetzen.

11.9. Übersteigt der Marktanteil des Kunden auf seinem relevanten Markt die Grenze von 30 %, informiert dieser MRW unverzüglich.

11.10. Forderungen gegen MRW dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von MRW abgetreten werden. KUNDE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Aufrechnung erklären.

